

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
 und Wirtschaft  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen  
**LAD1-VD-18150/132-2016**  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at)  
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>  
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005  
 BMWFW-94.110/0002-I/9/2016 Dr. Wolfgang Koizar Durchwahl 12197 Datum 06. September 2016

Betreff  
 Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 6. September 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zum Gesetzesentwurf:**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2b Z 20):

Hier wird definiert, dass elektrotechnische Referenzdokumente aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitete und von fachlichen Stellen herausgegebene technische Regelungen sind, die sich auf Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Prüfung und Wartung oder auf ein Verfahren betreffend elektrische Anlagen beziehen.

Kritisch wird gesehen, dass elektrotechnische Referenzdokumente von jeglicher beliebigen fachlichen Stelle herausgegeben werden können. Selbst wenn diese nicht für verbindlich erklärt werden, stellen diese Dokumente Regelungen dar, welche den Stand der Tech-

nik (angeblich) widerspiegeln. Es besteht die Gefahr, dass Unternehmen über derartige technische Regelungen ihre wirtschaftlichen Interessen durchzusetzen versuchen.

Referenzdokumente sollten daher von wirtschaftlich unabhängigen fachlichen Stellen herausgegeben werden.

Zu Z 3 und 4 (§§ 2 und 3):

Die Möglichkeit der Verbindlicherklärung von Normen durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sollte beibehalten werden. Wesentliche Vorgaben, insbesondere jene, welche die Sicherheit und Zuverlässigkeit von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln betreffen, sollten zwingend festgelegt werden können.

Zu Z 6 (§ 4):

Die bisherige Bestimmung legt fest, dass auf die bestehenden elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel keine neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften Anwendung finden und jene zur Zeit der Errichtung der Anlage bzw. Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften weiter in Kraft bleiben. Eine Ausnahme stellt der Abs. 2 dar, welcher es dem Bundesminister durch Verordnung bzw. der Behörde durch Bescheid ermöglicht, bestehende elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel individuell in den Geltungsbereich neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften einzubeziehen.

Zukünftig soll der Bestandsschutz nur auf die verbindlich erklärten „rein österreichischen elektrotechnischen Normen“ bzw. verbindlich erklärten „elektrotechnischen Referenzdokumente“ beschränkt sein. Es wird hier außer Acht gelassen, dass ein Großteil der elektrotechnischen Normung über die internationale Normungsorganisation IEC bzw. die europäische Normungsorganisation CENELEC erfolgt. Diese normativen Dokumente werden in weiterer Folge in die österreichische Normenlandschaft übernommen. Diese übernommenen Normen sind aber gemäß dem Entwurf vom Bestandsschutz ausgenommen.

Zur Wahrung des Bestandsschutzes dürfen jedoch neue verbindlich erklärte „nationale elektrotechnische Normen“ keine Anwendung auf bestehende Anlagen finden.

§ 4 Abs. 1 sollte dahingehend formuliert werden, dass auf bestehende elektrische Anlagen verbindlich erklärte nationale elektrotechnische Normen und verbindlich erklärte elektrotechnische Referenzdokumente keine Anwendung finden.

Der vorliegende Entwurf regelt – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – nicht, welche Bestimmungen bzw. Vorschriften für bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel zur Anwendung kommen sollen. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für Betreiber bestehender elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel.

Die Bestimmung sollte dahingehend lauten, dass für diese Anlagen- und Betriebsmittel im Allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung bzw. Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften weiter in Kraft bleiben.

#### Zu Z 7 (§ 5):

Gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage werden im Entwurf die elektrischen Betriebsmittel nicht mehr genannt. In den Erläuterungen wird der Entfall der elektrischen Betriebsmittel mit unionsrechtlichen Vorgaben begründet. Es wird jedoch nicht näher ausgeführt, welche Vorgaben dem konkret entgegenstehen würden. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre die Beibehaltung der bisherigen Regelung geboten.

#### Zu Z 14 (§ 16c Abs. 1):

Die elektrotechnische Normungsarbeit wird als sehr wichtige und notwendige Grundlage zur Ermittlung des Standes der Technik angesehen. Die zehn im Entwurf beschriebenen Prinzipien, welche bei der Schaffung elektrotechnischer Normen zu beachten sind, werden grundsätzlich begrüßt. Beim sechsten Prinzip (die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen) wird jedoch eine schleichende Aufweichung des Standes der Technik befürchtet.

Es sollte daher das sechste Prinzip noch einmal überdacht werden.

Zu Z 14 (§ 16g):

Es wird angeregt, dass auch der Begriff „elektrotechnisches Referenzdokument“ in diese Bestimmung aufgenommen wird.

Zu §§ 4, 5:

Obwohl diese Bestimmungen u.a. auf verbindlich erklärte elektrotechnische Normen und Referenzdokumente abstellen, wird im Entwurf keine Verbindlicherklärung dieser durch den Bundesminister festgelegt. Es wird daher keine Konkretisierung des § 16g für den Gegenstand dieses Gesetzes vorgenommen. Es sollte daher eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden (z.B. in § 2 und § 3).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
  - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  - 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
  - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
  - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
  - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)